

Merkblatt – „Vergnügungssteuer für Apparate und Automaten“

Geräte, deren Betrieb besteuert wird

- Spiel-
 - Musik-
 - Geschicklichkeits-
 - Unterhaltungs-
- } -apparate und –automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen)
- Elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen
 - Ausnahmen:
 - Spielgeräte für Kleinkinder
 - Sportspielgeräte (z.B. Billard, Tischkicker oder Dart)
 - Geräte/Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen

Anzeigepflichten

- Erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten
 - Anzeige bei der Hansestadt Uelzen
 - bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats
 - Angaben:
 - Anzahl der Spielgeräte
 - Aufstellort
 - Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart)
 - Gerätenamen
 - Zeitpunkt der Inbetriebnahme
 - Zulassungsnummer (*nur bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit*)
- Den Spielbetrieb betreffende Veränderungen
 - ⇒ *Siehe „Erstmalige Inbetriebnahme“*
- Austausch gegen einen gleichartigen Apparat/Automaten
 - Anzeige bei der Hansestadt Uelzen
 - bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats
 - Angaben: siehe *„Erstmalige Inbetriebnahme“*
- Außerbetriebnahme eines Apparates/Automaten oder des Austauschgeräts
 - Anzeige bei der Hansestadt Uelzen
 - unverzüglich (= *ohne schuldhaftes Zögern*)

- bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag, an dem die Anzeige bei der Stadt eingeht

Erhebungszeitraum

- Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit: Kalendermonat

Verfahren und Fälligkeit

- 1. Auslesung der Apparate** mit Gewinnmöglichkeit am letzten Tag des Kalendermonats durch den Automatenaufsteller (die Auslesung kann auch innerhalb von 3 Werktagen vor oder nach Beendigung des Kalendermonats erfolgen)
- 2. Abgabe der Steuererklärung** bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats durch den Automatenaufsteller (die Zählwerkausdrucke von Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind lückenlos beizufügen) auf dem von der Hansestadt Uelzen vorgeschriebenen Vordruck.
- 3. Festsetzung der Steuer** durch schriftlichen Bescheid der Hansestadt Uelzen
- 4. Fälligkeit** der Steuerzahlung: eine Woche nach Erhalt des Bescheides

Basis für die Berechnung der Vergnügungssteuer

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit: Anzahl der vorhandenen Geräte je angefangenem Kalendermonat
- Geräte mit Gewinnmöglichkeit: Einspielergebnis
= Bruttokasse = Saldo (2) + Fehlbetrag – Falschgeld – Prüftestgeld - Fehlgeld

Vergnügungssteuersätze

- Geräte ohne Gewinnmöglichkeit: je Spielgerät und angefangenem Monat

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	30,00 €
an anderen Aufstellorten:	21,00 €
- für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben an allen Aufstellorten

400,00 €

- für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten

10,00 €

- für Musikautomaten an allen Aufstellorten

15,00 €

- Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit (ab 01.04.2025): 25 % des Einspielergebnisses

Zuständig für Vergnügungssteuer bei der Hansestadt Uelzen

Frau Selditz

Tel. 0581/8006429

Fax 0581/80076427

E-Mail: abgaben@stadt.uelzen.de

Zimmer: 235

Sprechzeiten:

Montag-Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für eine persönliche Vorsprache wird eine Terminabsprache empfohlen.

Anschrift:

Hansestadt Uelzen

Abteilung Abgaben

Herzogenplatz 2

29525 Uelzen

Bankverbindungen der Hansestadt Uelzen

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

(IBAN) DE72 2585 0110 0000 011478

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG

(IBAN) DE58 2586 2292 0703 7031 00